

**Ordnung über den Zugang für den weiterbildenden
Masterstudiengang Bildungs- und Wissenschaftsmanagement (MBA)
der Fakultät I – Bildungs- und Sozialwissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 21.04.2020
-Lesefassung-**

Der Fakultätsrat der Fakultät I – Bildungs- und Sozialwissenschaften hat am 19.02.2020 die folgende Ordnung über den Zugang für den weiterbildenden Masterstudiengang Bildungs- und Wissenschaftsmanagement an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 17.03.2020 und vom MWK am 14.04.2020 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang Bildungs- und Wissenschaftsmanagement (MBA).
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang Bildungs- und Wissenschaftsmanagement ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten erworben hat,

oder

an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt

und

- eine berufspraktische Erfahrung von mindestens zwei Jahren nachweisen kann.

Bei einem Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss von weniger als 210 Leistungspunkten kann eine Anrechnung von

- a) außerhalb des Bachelorstudiums erworbenen fachlich einschlägigen, für den Studiengang relevanten Qualifikationen oder Kompetenzen aus Aus- und Weiterbildung und/oder
- b) außerhalb des Bachelorstudiums erworbenen fachlich einschlägigen, für den Studiengang relevanten beruflichen Erfahrungen, wobei ein Jahr Berufserfahrung dieser Art 30 Leistungspunkten entspricht und/oder
- c) innerhalb des Bachelorstudiums erbrachten freiwilligen zusätzlichen Leistungen in dem jeweiligen Umfang an Leistungspunkten und/oder

- d) zusätzlichen Studienleistungen in dem jeweiligen Umfang an erworbenen Leistungspunkten erfolgen.

Es können maximal 30 Leistungspunkte für den Zugang zum Studium angerechnet werden. Die positive Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen vorliegen, trifft der Zugangsausschuss.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum 01.04. des Folgejahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Wintersemester) bzw. 01.10. des Jahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Sommersemester) nachgewiesen wird.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen ersten Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Der Nachweis ist zu erbringen durch die in der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ in der jeweils aktuellen Fassung genannten „Prüfungen zum Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit“, die als „Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen“ gelten. In Zweifelsfällen und insbesondere bei Vorlage von alternativen Nachweisen entscheidet der Zugangsausschuss über das Vorliegen der Sprachkenntnisse.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Bildungs- und Wissenschaftsmanagement beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die Bewerbung ist über das Online-Portal der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, bei einem ausländischen Studienabschluss über uni-assist e.V. (<https://www.uni-assist.de/>), einzureichen. Sie muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 01.09. für das Wintersemester und bis zum 01.03. für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Bewerberinnen und Bewerber mit einem ausländischen Studienabschluss wird empfohlen, ihre Bewerbung bis zum 01.08. für das Wintersemester und bis zum 01.02. für das Sommersemester einzureichen. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:

- a) Nachweise zum Studienabschluss nach § 2 Abs. 1 bzw. Abs. 2, insbesondere das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs einschließlich einer Auflistung aller erbrachten Leistungen mit Leistungspunkten oder – wenn das Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen und die Leistungspunkte,
- b) Nachweise über eine berufspraktische Erfahrung von mindestens zwei Jahren,
- c) ggf. Nachweise zu den sprachlichen Kompetenzen nach § 2 Abs. 3.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zugangsausschuss für den Masterstudiengang Bildungs- und Wissenschaftsmanagement

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät I – Bildungs- und Sozialwissenschaften bestellt einen Zugangsausschuss aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern und einem Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme sowie einem stellvertretenden Mitglied für die stimmberechtigten Mitglieder und einem stellvertretenden Mitglied für das beratende Mitglied.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus mindestens
 - zwei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe sowie
 - einem Mitglied der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe.
- (3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder sowie ihres stellvertretenden Mitglieds beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds sowie seines stellvertretenden Mitglieds ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Der Zugangsausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Aufgaben des Zugangsausschusses sind:
 - a) Prüfung der eingehenden Bewerbungen auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Entscheidung über den Zugang oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 5

Bescheiderteilung

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erhalten von der Hochschule einen Zugangsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zugangsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zugangsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Bewerberinnen und Bewerber mit vorläufiger Zugangsberechtigung gemäß § 2 Abs. 2 sind exmatrikuliert, wenn der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 01.04. des Folgejahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Wintersemester) bzw. 01.10. des Jahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Sommersemester) in diesen Masterstudiengang nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.